

«Geh und neh isch meh als gschoola»

Gemäss dem jährlich erhobenen Sorgenbarometer der Credit Suisse bringt die Schweizer Bevölkerung seit Jahren dem Bundesgericht in Lausanne das grösste Vertrauen entgegen. Diese höchste und letzte Gerichtsinstanz der Schweiz ist unter anderem dafür zuständig, über Fälle betreffend den Schutz von Treu und Glauben zu entscheiden. Dieser in Artikel 9 der Bundesverfassung verankerte Grundsatz war im Fall der Streichung des Projekts Uccelin im Quaderschulhaus in Chur relevant. Wie handhabt die vertrauenswürdigste Institution der Schweiz den Schutz von Treu und Glauben?

In der Ausschreibung verstand die Churer Stadtregierung das Kunstprojekt als ein «Geschenk an die Schülerschaft», wie der Ausschreibungstext verhiess: «Die Kunst ist ein Geschenk an die Schülerinnen und Schüler, sie muss keiner Funktion folgen und soll einen Moment der Magie schaffen, der über den Alltag hinausgeht.» Die Bauherren wollten der Jugend zuerst Freude bereiten, dann wollten sie sparen und nahmen das Vorhaben wieder zurück. Etwas versprechen und wieder zurücknehmen, das ist für die Betroffenen wie ein Diebstahl.

Aber es kam noch schlimmer: Die Gerichte bestätigten den Widerruf des Uccelin-Projekts in erster und zweiter Instanz. Die mit dem meisten Vertrauen der Bevölkerung gesegnete und letzte Instanz, das Bundesgericht, sah ebenfalls keine Verletzung von Treu und Glauben durch die Bündner Behörden. Warum? Nun wird die Sache juristisch: Liest man das Urteil, so fällt auf, dass das Bundesgericht das Hauptargument des Beschwerdeführers, Treu und Glauben seien mit dem Abbruch des Verfahrens verletzt worden, buchstäblich ins Leere laufen lässt. Schon die Vorinstanz habe, so das Bundesgericht, die Haltung vertreten, dass die Stadt Chur gehalten sei, das Projekt ganz auszuführen. Allerdings habe sie zu Recht angenommen, der Abbruch des Vergabeverfahrens sei zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliege, was ja auch der Beschwerdeführer nicht bestreite. Das Bundesgericht hat mit dieser kurzen Überlegung das Hauptargument einer Verletzung der Bundesverfassung erledigt. Fortan ist im Urteil nicht mehr von Treu und Glauben die Rede.

Die Churer Volksweisheit hatte mit ihrem Satz «geh und neh isch meh als gschoola» ihr Urteil über den Ausgang des Verfahrens Uccelin gefällt, das eigentlich das Bundesgericht hätte fällen müssen. Die Beschwerde hatte dem Bundesgericht einen Spalt breit die Türe geöffnet, um über Treu und Glauben zu befinden. Das Bundesgericht wählte nicht diesen Weg.

Das vorliegende Urteil ist trotzdem nach Gesetz ergangen. Man kann keinen Missbrauch, keinen Rechtsbruch und auch keinen gravierenden Rechtsfehler erkennen. Das vom Volksvertrauen getragene Bundesgericht verpasste einfach die Chance, die Churer Volksweisheit in die Gegenwart zu überführen: «Geh und neh isch meh als gschoola.» Das ist schlimmer als Diebstahl, denn das Prinzip von Treu und Glauben ist für die Betroffenen dahin. Das Bundesgericht liess den Fall mit einer genialen Ausgangslage für sich selbst ins Leere laufen. Andreas Kley ist Professor für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich. ●